

4. Was sind „Mengen von Sachen oder Waren“ im Sinne der „Anmerkung“ zur Ziff. 4 B des Tarifes des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885?

IV. Civilsenat. Ur. v. 18. Januar 1894 i. S. Stettiner Maschinenbauaktiengesellschaft Vulkan (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 262/93.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Die Parteien streiten darüber, ob der zwischen der Klägerin und dem Reichsmarineamte über die Herstellung von zwei Panzerschiffen

geschlossene Vertrag vom ^{5. Juli}/_{8. August} 1890 ein Anschaffungsgeſchäft über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergeſtellte Mengen von Sachen oder Waren im Sinne der „Anmerkung“ zu Ziff. 4 des Reichsſtempelabgabengeſetzes vom 29. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 171) iſt. Läge ein Anschaffungsgeſchäft vor, ſo würde die Klage auf Rückzahlung von 65 535 M, welche die Klägerin als die von ihr für einen „Lieferungsvertrag“ („Werkverdingungsvertrag“) erforderte Stempelsteuer — vgl. das preußiſche Geſetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 (G.S. S. 57) und das preußiſche Geſetz, betreffend die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmänniſchen Verkehr und für Werkverdingungsverträge, vom 6. Juni 1884 (G.S. S. 279) — bezahlt hat, begründet ſein. Denn nach § 11 des Geſetzes, betreffend die Erhebung der Reichsſtempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (R.G.Bl. S. 185) unterliegen die nach Ziff. 4 des Tarifes zu demſelben ſtempelpflichtigen Schriftſtücke in den einzelnen Bundesſtaaten keiner weiteren Stempelabgabe. Damit ſind, wie das Reichsgericht in dem Urteile vom 4. Oktober 1887 (Entſch. in Civill. Bd. 19 S. 176) ausgeſprochen hat, die entgegenſtehenden landesrechtlichen Vorſchriften, namentlich in Preußen der Stempel für „Kaufverträge“ und für „Lieferungsverträge“, außer Kraft geſetzt worden, und dieſe Vorſchriften ſind, wie das Reichsgericht in demſelben Urteile ausgeſprochen hat, nicht wieder dadurch wirksam geworden, daß das ſpättere Geſetz, betreffend die Erhebung von Reichsſtempelabgaben, vom 29. Mai 1885 die Beſtimmungen des Geſetzes vom 1. Juli 1881 in Wegfall gebracht hat.

Der Annahme der Vorderrichter, daß der Vertrag vom ^{5. Juli}/_{8. August} 1890 kein Anschaffungsgeſchäft über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergeſtellte Mengen von Sachen oder Waren im Sinne der Anmerkung zu Ziff. 4 des Reichsgeſetzes vom 29. Mai 1885 ſei, war aber beizutreten. In dieſem Vertrage hat ſich die Klägerin verpflichtet, dem Reichsmarineamte gegen die feſtgeſetzten Zahlungen und nach Maßgabe der dem Vertrage zugehörigen Bauvorſchriften und Zeichnungen, ſowie derjenigen Spezialvorſchriften, welche hiñſichtlich der Güte und Prüfung der Baumaterialien in den Bauvorſchriften ausdrückliç in Bezug genommen werden, ferner in Übereinkunft mit den ſeitens des Reichsmarineamtes bei dem

Fortschreiten des Baues zu gebenden Bestimmungen, Spezifikationen Plänen, Zeichnungen und Skizzen zwei Panzerschiffe (A und C) mit den dazu gehörigen Schiffsdampfmaschinen, Kesseln und Propellern, nebst den erforderlichen Hilfsmaschinen, Ventilatoren, Reserveteilen und Inventariensücken zu liefern. Der § 2 erklärt als integrierende Bestandteile des Vertrages die unter den Buchstaben a bis p näher bezeichneten, „der Unternehmerin ausgehändigten, beziehungsweise auf Verlangen ihr auszuhändigenden Vorschriften“, namentlich Bauvorschriften für den Schiffskörper, für Maschinen, Kessel und Zubehör, für die Prüfung und Abnahme der Stahlplatten, Profilstahl und für andere Schiffsteile, für die Prüfung und Abnahme des Stahlmaterials für Kessel, für die Abnahmeprüfung von Panzerplatten. Nach § 3 sind hinsichtlich des Baues der Schiffskörper die in der Bauvorschrift einzeln aufgeführten Zeichnungen und Baupläne für die Ausführung maßgebend. Es ist ferner eine besondere Zeichnung für die Maschinen und Kessel vorbehalten. Danach haben die Vorderichter mit Recht verneint, daß ein Anschaffungsgeschäft über eine Menge von Sachen oder Waren im Sinne der „Anmerkung“ zu Ziff. 4 des Reichsstempelabgabengesetzes vorliege. Das Reichsgericht hat sich über den Begriff eines solchen Anschaffungsgeschäftes wiederholt ausgesprochen. Es hat namentlich auch Wertverdingungsverträge, bei denen der Unternehmer das Material anzuschaffen hat, als Anschaffungsgeschäfte im Sinne der „Anmerkung“ zu Ziff. 4 des Tarifes angesehen, aber es ist stets daran festgehalten worden, daß es sich, wie das Gesetz ausdrücklich fordert, um von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte „Mengen“ von Sachen oder Waren handelt, also um eine Vielheit, eine größere Zahl, die im Sprachgebrauche des Lebens als Menge bezeichnet wird, von solchen gleichartigen Sachen, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und dem Willen der Kontrahenten als untereinander völlig gleichwertig, daher insoweit als vertretbar behandelt und im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.

Vgl. auch die Motive zu § 779 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich Bd. 3 S. 33.

In diesem Sinne hat sich das Reichsgericht in einer Anzahl ergangener Entscheidungen ausgesprochen. So in dem Urteile des

IV. Civilsenates vom 18. März 1889 (Rep. IV. 335/88), in welchem es sich um einen Werkverdingungsvertrag über Anfertigung und Lieferung von Stahlschienen und Achsen für eine preussische Eisenbahndirektion handelte, desgleichen in dem Urteile desselben Senates vom 18. März 1889 (Rep. IV. 36/89, Entsch. des R.O.'s in Civill. Bd. 23 S. 63), welches Mauersteine, in dem Urteile vom 25. März 1889 (Rep. IV. 6/89), welches aus einem inländischen Steinbruche zu brechende Decklagersteine, in den Urteilen des III. Civilsenates vom 5. April 1889 (Rep. III. 26/89 und 30/89), welche die von einer Aktiengesellschaft für Bergbau zu liefernden, von dieser zu erzeugenden Kofstplatten und Laschen aus Gußstahl von bestimmter Form und Beschaffenheit betrafen, in dem Urteile des IV. Civilsenates vom 15. April 1889 (Rep. IV. 23/89), welches die Lieferung von Flachlaschen aus Gußstahl für Normalweichen, in dem Urteile des III. Civilsenates vom 10. Mai 1889 (Rep. III. 64/89), welches an die Staatsseisenbahnverwaltung zu liefernde Telegraphentafel betraf. In letzterem Urteile ist ausgesprochen, es handele sich um Mengen von Sachen, welche nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, wenngleich sie nach einer bestimmten Konstruktion angefertigt werden müssen; danach sei die Tarifbestimmung des preussischen Stempelgesetzes vom 7. März 1822 durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 außer Kraft getreten. In diesen und anderen Entscheidungen ist daran festgehalten, daß der Begriff „Menge“ eine im Sprachgebrauche des Lebens als Menge bezeichnete größere Anzahl von solchen gleichartigen Sachen voraussetze, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und dem Willen der Kontrahenten als untereinander völlig gleichwertige und daher insoweit auch vertretbare in Betracht kommen, ohne daß auf das einzelne Stück für sich irgend ein Gewicht gelegt wird. Diese Voraussetzungen des Gesetzes sind in anderen Fällen nicht als vorliegend erachtet worden. So in dem Urteile des III. Civilsenates vom 5. April 1889 (Rep. III. 26/89) bei einem Vertrage über zwei Weichen, welche zum Preise von 919 *M* für jede Weiche zu liefern waren. Es ist hier angenommen worden, daß die Weichen, welche nach beigefügten Zeichnungen, in verwickelter Konstruktion, angepaßt an örtliche Verhältnisse, herzustellen waren, nicht Mengen von Sachen oder Waren sind. Das gleiche muß auch für den vorliegenden Fall der zwei Panzer-

schiffe gelten. Es ist dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß Schiffe, insbesondere Panzerschiffe, nach Art der den Gegenstand des vorliegenden Vertrages bildenden, immer nur als Einzelsachen, nicht als Mengen angeschafft werden, und daß hierin dadurch nichts geändert wird, daß mehrere Schiffe gleicher Konstruktion und Größe zu gleichem Preise in Bestellung gegeben werden. In dem gleichen Sinne hat der III. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem Urteile vom 23. September 1892 (Rep. III. 116/92) die Annahme des Berufungsgerichtes gebilligt, daß die den Gegenstand jenes Rechtsstreites bildenden beiden Schleppdampfer als eine Menge nicht gelten können, wengleich diese Entscheidung wesentlich auf Feststellungen beruht, welche auf den näheren Inhalt des konkreten Baukontraktes sich gründeten. Dagegen hat der jetzt erkennende Senat bereits in dem Urteile vom 20. Oktober 1892 (Rep. IV. 178/92) in der Sache der jetzigen Klägerin wider den preussischen Steuerfiskus allgemein ausgesprochen, daß Dampfschiffe nach ihrer Bedeutung in dem heutigen Verkehrsleben nicht zu den Sachen gehören, die in Mengen gehandelt zu werden pflegen. Hieran ist auch in Beziehung auf den vorliegenden Vertrag über Herstellung der zwei Panzerschiffe festzuhalten.¹

In der Berufungsinstanz hat sich die Klägerin auf ein Reiskript des preussischen Finanzministers vom 17. Oktober 1889 (abgedruckt in dem Kommentare des deutschen Reichsgesetzes über die Reichsstempelabgaben von Gaupp, S. 264 Anm. 51 a) bezogen, in welchem auch Lokomotiven zu den „Mengen von Sachen oder Waren“ der „Anmerkung“ zu Ziff. 4 des Reichsstempelabgabengesetzes vom 29. Mai 1885 gerechnet seien, und Vernehmung von Sachverständigen darüber beantragt, daß es vom technischen Standpunkte für die fabrikmäßige Herstellung an sich völlig gleichgültig sei, ob Lokomotiven oder Schiffe gebaut werden. Das Berufungsgericht ist auf diesen Beweis-

¹ Die gleichen Grundsätze hat der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem Urteile vom 15. März 1894 (Rep. IV. 382/93) auf die Anschaffung von acht zu dem Zwecke der Verwendung bei dem Neubau des Königsberger Seefanales bestimmten und diesem Zwecke in ihrer vertragsmäßig festgesetzten Eigenart nach Tiefgang, Breite u. s. w. genau angepaßten Baggerprähmen angewendet, die hinsichtlich ihrer Bauart und der Beschaffenheit ihrer einzelnen Teile in eingehender Weise durch Vertragsbedingungen, Zeichnungen und Beschreibungen bestimmt waren. D. R.

antrag nicht eingegangen, wie anzunehmen, aus dem richtigen Grunde, weil der technische Gesichtspunkt die vorliegende Rechtsfrage nicht berührt. Ein Urteil des Reichsgerichtes, in dem Lokomotiven zu den Mengen von Sachen oder Waren im Sinne der Tarifnummer 4a des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 oder zu den Mengen von Sachen oder Waren im Sinne der Anmerkung zur Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai, 3. Juni 1885 gerechnet werden, ist, soviel bekannt, nicht ergangen.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.“